



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/471/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 15.04.2021 Wiedervorlage:	
INFORMATION: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben Errichtung einer Hähnchenmastanlage in Fienstorf		
BEL/SG Bauamt Frau Farclas	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
N	26.04.2021	Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung
N	05.05.2021	Gemeindevertretung Broderstorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Bzgl. der Umsetzung des gerichtlichen Vergleichs vom 07.12.2018 im Verwaltungsstreitverfahren zur Errichtung einer Hähnchenmastanlage in Fienstorf und zum Beschluss der GV Broderstorf vom 07.04.2021 (Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vergleichs) erhalten Sie anliegend die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben zur Kenntnisnahme.

Anlagen:

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in der Gemeinde Steinfeld, OT Fienstorf (Gemarkung Fienstorf, Flur 1, Flurstück 82 und 83)

Gemeinde Steinfeld, Landkreis Rostock

Antragsteller: ABG Broderstorf KG

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber: ABG Broderstorf KG
Jan-Hinrich Kühl
Fienstorf 40, 18184 Steinfeld
Tel.: 038204-12990 Fax: 038204-12991

Verfasser: BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE
LandschaftsArchitekten BDLA
Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Christian Beste
Dipl.-Ing. Josephine Hübener

Stand: Juni 2012



000109

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Lage im Gebiet	3
1.3 Ziele der vorliegenden Eingriffs- Ausgleichsermittlung	4
1.4 Methodik	4
2. Bestandsaufnahme und Bewertung	5
2.1 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen	5
2.2 Naturräumliche Grundlagen	5
2.3 Biotop- und Nutzungstypen	6
2.4 Faunistische Funktion	7
2.5 Landschaftsbild und Landschaftserleben	8
3. Geplantes Vorhaben.....	10
3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens	10
3.2 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	12
3.3 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild	12
4. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild	15
4.1 Maßnahmen des Vorhabensträgers	15
4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme	16
5. Kompensationsumfang und Maßnahmen für die Kompensation	17
5.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs	17
5.2 Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen	18
5.3 Angaben zum Eigentum und zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen	20
5.4 Bilanzierung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen	21
5.5 Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationsmaßnahmen	22
5.6 Fazit	22
6. Literatur	23

Pläne:

Plan Nr. 1:	Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 4000
Plan Nr. 2:	Lage- und Übersichtsplan der Kompensationsmaßnahmen	M 1 : 2000

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die ABG Broderstorf KG plant an ihrem Betriebsstandort in Fienstorf die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage. Die Anlage mit vier Ställen à 45.000 Tierplätze für Masthähnchen sowie den notwendigen Nebeneinrichtungen (Futtersilos, Sozialbereich, Notstromaggregat etc.) ist gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig und unterliegt der UVP-Pflicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, zur Sicherung oder Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung, der Wiederherstellung oder der Neugestaltung des vor dem Eingriff vorhandenen Landschaftsbildes.

1.2 Lage im Gebiet

Der Vorhabensstandort liegt nördlich der Ortslage Fienstorf im Landkreis Rostock auf Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes der ABG Broderstorf KG. Die räumliche Lage des Vorhabens sowie der Untersuchungsraum der gem. TA Luft sind in der nachfolgenden Abb. 1 dargestellt.

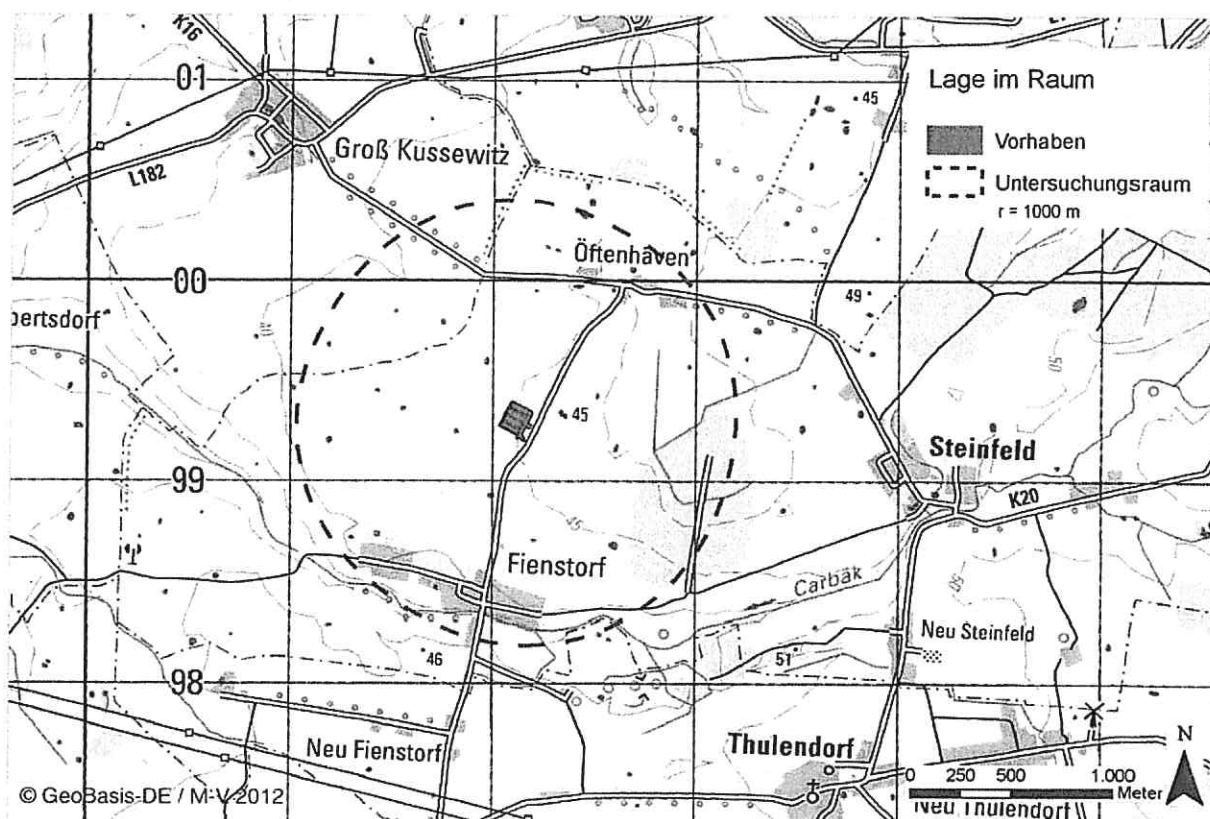


Abbildung 1: Lage des Vorhabens im Raum

Die Planung umfasst den Bau der Hähnchenmastanlage bestehend aus vier Ställen, Mischfuttersilos, Technikgebäuden, Kadavercontainer sowie zahlreichen Nebenanlagen. Insgesamt werden ca. 1,7 ha unversiegelte, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

1.3 Ziele der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Gemäß § 14 (1) BNatSchG stellen „Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen“ Eingriffe in Natur und Landschaft dar. § 12 NatSchAG M-V führt die Bestimmungen des BNatSchG weiter aus. Hiernach handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Eingriff gemäß § 14 (1) BNatSchG i.V.m. § 12 (12) NatSchAG M-V: „Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern [...]“. Für die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß § 14 (1) BNatSchG gelten gemäß § 15 BNatSchG nachfolgende Grundsätze:

- Vermeidungsgebot: Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen unterlassen werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn der Zweck des Vorhabens am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann (§ 15 (1) BNatSchG).
- Ausgleichs- und Ersatzpflicht: Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleich erfordert die Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise bzw. landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes. Ersatz erfordert die gleichwertige Herstellung der Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum oder die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes (§ 15 (2) BNatSchG).
- Ersatzgeldzahlung: Bei unvermeidbaren, nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen ist Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 (6) BNatSchG).

1.4 Methodik

Der Ermittlung von Art und Umfang des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs wird eine in den Jahren 2010 / 2011 durch das Büro für ökologische Studien Dr. Brielmann, Rostock durchgeführte Bestandsaufnahme der Biotoptypen nach Anleitung für Biotopkartierung im Gelände in M-V (LUNG M-V 2010) und faunistische Kartierung im Untersuchungsraum zugrunde gelegt. Zusätzlich konnten im Rahmen einer im März 2011 durchgeführten Ortsbegehung weitere Erkenntnisse über den Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild gewonnen werden, die in die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung einfließen. Die Eingriffe werden auf der Grundlage der erfassten Biotoptypen ermittelt und bewertet. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt rechnerisch anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V 1999, Stand der Überarbeitung 2002).

Nachfolgend beschränkt sich der Umfang der Ausführungen auf die erforderlichen Darstellungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Auf ergänzende Darstellungen zu den Schutzgütern in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wird verwiesen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht im Bereich von nationalen oder internationalen Schutzgebieten. Als nächstgelegenes internationales Schutzgebiet liegt das FFH-Gebiet DE 1840-302 "Billenhäger Forst" ca. 4,6 km östlich des Vorhabensstandortes. Die nächstgelegenen nationalen Schutzgebiete liegen etwa 1,6 km südlich (LSG "Wolfsberger Seenwiesen") sowie ca. 1,7 km östlich (LSG "Billenhäger Forst") des Vorhabensstandortes. Im Umfeld der geplanten Stallanlage befinden sich eine Vielzahl gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG MV geschützter Kleingewässer. Eine direkte Betroffenheit geschützter Biotope, Alleen oder Einzelbäume gemäß §§ 18-20 NatSchAG M-V entsteht nicht.

Die Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Region Mittleres Mecklenburg / Rostock sieht im Umfeld des Vorhabensstandortes „Maßnahmen zur Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ an der durch die Ortslage Fienstorf verlaufenden Carbak vor (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V 2007).

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet liegt im Bereich der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und hier im nordöstlichen Teil der Großlandschaft „Warnow- Recknitz- Gebiet“ im Bereich der Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz“. Die Landschaft wird durch wellige bis kuppige Grundmoränen sowie die eingelagerten Täler und Becken der Gewässer Warnow, Nebel, Augraben, Recknitz, Beke und Teterower See sowie durch mehrere Endmoränenzüge geprägt. (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V 2007). Am Vorhabenstandort werden die geologischen Verhältnisse durch Geschiebemergelablagerungen der weichseleiszeitlichen Grundmoräne bestimmt.

Aufgrund der geologischen Ausgangslage konnten sich im Bereich des Vorhabensstandortes vor allem grundwasserbestimmte und / oder staunasse Lehme und Tieflehme entwickeln (vgl. GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN 1994 und 1995). Diese Böden haben ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotenzial und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die pedologischen Bildungen am Vorhabensstandort unterliegen somit anthropogenen Nutzungseinflüssen durch die ackerbauliche Bewirtschaftung. Dabei handelt es sich insbesondere um Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen nur noch teilweise intakt sind.

Am unmittelbaren Vorhabensstandort sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Das nächstgelegene Kleingewässer, ein Ackersoll, liegt in einer Entfernung von 120 m östlich des Vorhabensstandortes auf der östlichen Straßenseite. Südlich der Ortslage Fienstorf verläuft die Carbak, die in diesem Abschnitt eine deutlich beeinträchtigte bis stark geschädigte Fließgewässerstruktur aufweist.

Der lokal obere zweite Grundwasserleiter verläuft etwa > 10 m unter Flur und wird von der anstehenden Deckschicht aus Lehm und Tiefenlehm gegenüber eindringenden Schadstoffen geschützt (Schutzgrad C) (LUNG MV, 2011). Der Untersuchungsraum ist durch eine mittlere Grundwasserneubildungsrate (Klasse 2) gekennzeichnet; Wasserschutzgebiete befinden sich derzeit nicht im Wirkungsbereich der geplanten Anlage. Im Raum Fienstorf ist die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der örtlichen Wasserfassung geplant. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb des geplanten Schutzgebietes.

Das Klima der Planungsregion Mittleres Mecklenburg – Rostock ist durch überwiegend ozeanische Einflüsse geprägt. Mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 600 mm zählt die Region zu den niederschlagsreicheren Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V 2007).

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Die Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt anhand einer durch das Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, im Jahr 2010 durchgeführten Biotoptypenkartierung.

Das Untersuchungsgebiet der Biotop- und Nutzungstypenkartierung umfasst den Untersuchungsraum mit $r = 1000$ m der geplanten Hähnchenmastanlage und den gesamten Wald „Buschkoppel“. Insgesamt konnten in dem Untersuchungsgebiet 95 Einzelbiotope erfasst werden. Die Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenerfassung können dem Fachgutachten einschließlich dem zugehörigen Bestandsplan der Biotope und gefährdeten / geschützten Arten entnommen werden, welches der UVU als Anlage beigelegt ist.

Die nachfolgende Abbildung 2 stellt die im näheren Umfeld des Vorhabensstandortes erfassten Biotop- und Nutzungstypen einschließlich der Erfassungspunkte der festgestellten Tierarten (vgl. Kap. 2.4) dar.

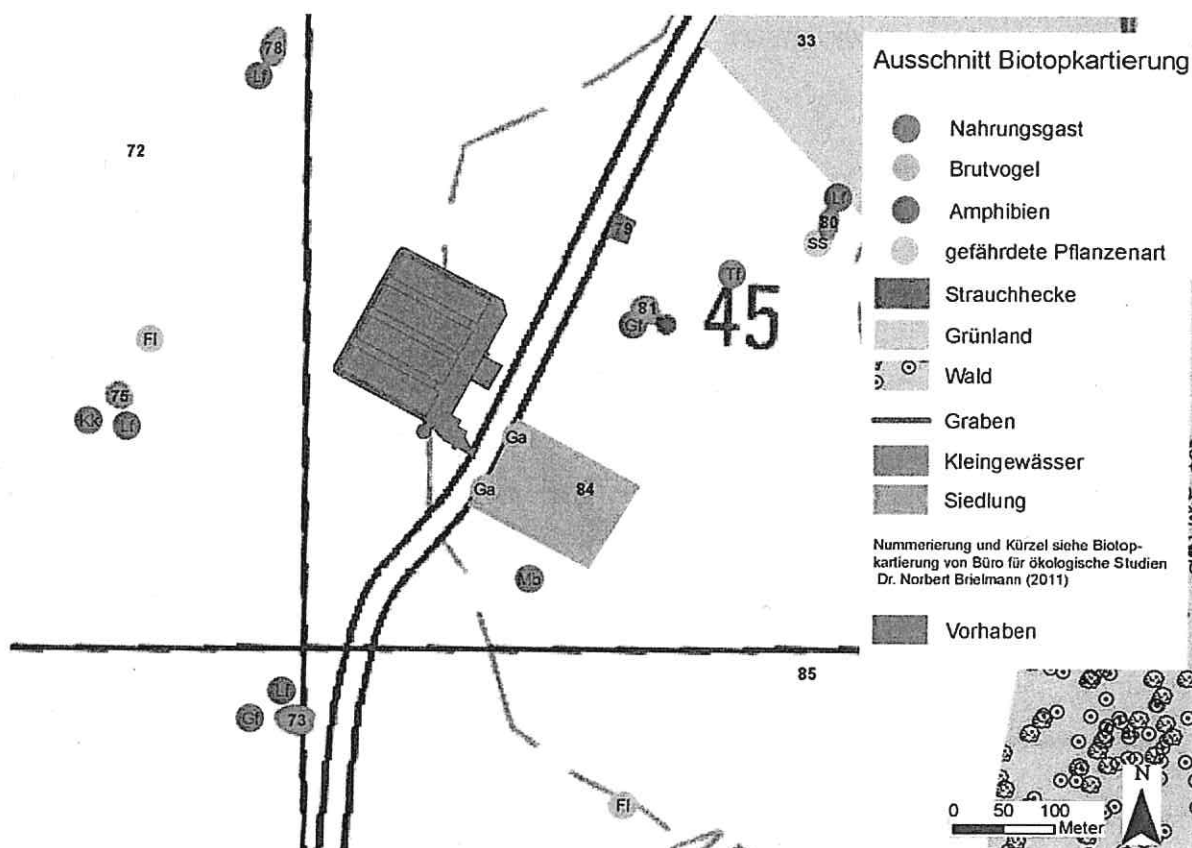


Abbildung 2: Im näheren Umfeld des Vorhabensstandortes erfasste Biotop- und Nutzungstypen und Tierarten (Quelle: BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. NORBERT BRIELMANN (2011))

Das Untersuchungsgebiet der Biotoptypenerfassung liegt zwischen den Ortslagen Fienstorf und Öfthenhåven und wird durch große intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Lediglich im Bereich der Ortslagen finden sich einige Grünlandflächen; östlich schließt ein Mischwaldbestand an die landwirtschaftlich genutzten Bereiche an. Insgesamt weisen die Offenlandbereiche wenige gliedernde Elemente in Form von Söllen unterschiedlicher Ausprägung sowie einigen linearen Gehölzstrukturen auf.

Der Vorhabensstandort liegt auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, unmittelbar angrenzend an die Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Fienstorf und Öftenhagen. Im Bereich der Ackerflächen liegen einige Sölle – eiszeitliche Toteislöcher – unterschiedlicher Größe und Ausprägung, die zumeist ganzjährig Wasser führen. Die Uferbereiche dieser Kleingewässer sind unterschiedlich ausgeprägt und weisen verschiedene Randbewüchse bzw. morphologische Ausprägungen auf. Die Saumbereiche werden zumeist durch ruderales Staudenfluren geprägt, einige Kleingewässer sind stark mit Weidenbüsch bestanden bzw. völlig zugewachsen. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht zumeist direkt an die Sölle heran, so dass die Einträge aus den landwirtschaftlichen Flächen zu eutrophen Verhältnissen geführt haben. Die Sölle und Kleingewässer unterliegen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG MV einem gesetzlichen Schutzstatus.

Insgesamt weisen die erfassten Biotope mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotope keine erhöhten naturschutzfachlichen Bedeutungen auf und sind als typisch anthropogen überformt bzw. anthropogen begründet anzusehen. Die Kleingewässer stellen Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung dar. Die am Vorhabenstandort befindlichen intensiv genutzten Ackerflächen haben eine geringe Bedeutung der Biotopfunktion.

2.4 Faunistische Funktion

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurden durch das Büro für ökologische Studien Dr. Briemann, Rostock, während des Zeitraums 2010/2011 Erfassungen zu den Tierartengruppen Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen können dem entsprechenden Fachgutachten, einschließlich der Bestandsplans Biotope und gefährdete / geschützte Arten entnommen werden (s. Anlagen der UVU).

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 57 Vogelarten als Brut-, Sommervogel und Nahrungsgast festgestellt werden. Davon unterliegen 10 Arten einem strengen Schutz bzw. werden mit einem Gefährdungsstatus in den Roten Listen der BRD bzw. Mecklenburg-Vorpommerns geführt. Im UR der Anlage kommen folgende streng geschützte oder gefährdete Vogelarten vor: Feldlerche (RL BRD 3), Mäusebussard (Anhang A EU-Artenschutzverordnung), Weißstorch (RL BRD 3, RL MV 3, Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie), Graumauer (RL BRD 3, Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie), Rotmilan (Anhang A EU-Artenschutzverordnung, Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie).

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen des direkten Vorhabensstandortes errichten die Bodenbrüter des landwirtschaftlichen Offenlandes wie Feldlerche und Schafstelze ihre Brut- und Lebensstätten. Die Graumauer ist dagegen an extensive Äcker und Grünländer oder Saumstrukturen im Randbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ruderalem Hochstaudenbewuchs sowie einzelnen Gehölzen und Masten als Singwarte gebunden. Sie kommt im UR im Randbereich des Betriebshofes des Antragstellers vor. Im Bereich des südlich der im Bau befindlichen Biogasanlage gelegenen Kleingewässers ist mit dem Vorkommen von ungefährdeten und weitverbreiteten in Gehölzen frei brütenden Vogelarten zu rechnen. Im Zuge der faunistischen Untersuchungen wurden die Amsel und die Rohrammer als Brutvögel nachgewiesen. Die Greifvögel Mäusebussard und Rotmilan nutzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungsraum. Für den Mäusebussard wurde ein Horststandort in dem östlich des Vorhabensstandortes gelegenen Waldgebiet Buschkoppel ermittelt. Der Weißstorch brütet in der Ortslage Fienstorf. Die Hauptnahrungsflächen des Weißstorches befinden sich im Bereich der südlich der Ortslage gelegenen Grünlandgebiete. Die ackerbaulich intensiv genutzten Standorte nördlich von Fienstorf sind für den Weißstorch als Nahrungsraum dagegen von untergeordneter Bedeutung. Potenzieller Brutvogel am Vorhabenstandort sind die Feldlerche und die Schafstelze.

Entsprechend der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel in MV“ (I.L.N. Greifswald, 2007) stellt der westliche Teil des

UR sowie die daran anschließende Agrarlandschaft ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung dar. Aufgrund der Nähe zu den bedeutenden Rastgebieten „Unterwarnow“ und „Horster und Göldeitzer Moor“ ist im Vorhabengebiet und dessen Umfeld mit einem regelmäßigen Vorkommen der Rast- und Zugvogelarten Saat- und Blässgans und Kranich auszugehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Teilbereiche im Umfeld bereits vorhandener Störquellen (Verkehrswege und Siedlungslagen) eine verminderte Bedeutung für die Rastgebietsfunktion aufweisen, da die genannten Arten ein entsprechendes Meideverhalten gegenüber Störwirkungen zeigen. Die Kartierung der Rastvögel im UR erbrachte eine geringe Bedeutung der Flächen für diese Artengruppe. Ansammlungen von Rastvögeln wurden erst in größerer Entfernung von > 500 m zum Vorhabenstandort beobachtet, so dass kein Wirkzusammenhang besteht.

Im Untersuchungsgebiet kommen weiterhin die fünf Amphibienarten Erdkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Teichfrosch und Grasfrosch vor, von denen der Laubfrosch und die Knoblauchkröte einem strengen Schutz gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen. Für die Amphibien sind Sommerlebensräume im Bereich der Freiflächen und Gärten der Siedlungslage Fienstorf, einer westlich des Vorhabenstandortes gelegenen Heckenpflanzung und im Bereich des Mischwaldbestandes „Buschkoppel“ zu vermuten. Die Amphibien nutzen u.a. die im Bereich der Ackerflächen gelegenen Kleingewässer als Laichbiotope und wandern von ihren Sommerlebensräumen in die Fortpflanzungsstätten ein. Genaue Wanderkorridore konnten im Zuge der faunistischen Erfassungen nicht festgestellt werden. Nach Einschätzung des faunistischen Gutachters ist im Plangebiet vielmehr von diffusen Wanderungsbewegungen der Amphibien auszugehen.

Der Nachweis einer Ringelnatter gelang im Bereich einer südlich der Ortslage Öfthenhäven gelegenen Baumreihe mit ruderaler Staudenflur. Die Ringelnatter besiedelt ein breites Spektrum von offenen und halboffenen Lebensräumen entlang von Fließgewässern oder an Stillgewässern mit heterogener Vegetationsstruktur und einem Mosaik unterschiedlicher Biotope. Neben feuchten Lebensräumen stellen auch trockene Biotope wie Waldränder, geschlossene Wälder, Gärten und Wegränder geeignete Habitate dar.

Im Untersuchungsgebiet ist darüber hinaus von einem Vorkommen verschiedener gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Fledermausarten auszugehen. Eine Betroffenheit oder Empfindlichkeit dieser Artengruppe besteht im konkreten Fall des Vorhabens nicht, da insbesondere keine Gehölze oder vorhandenen Gebäude betroffen sind.

2.5 Landschaftsbild und Landschaftserleben

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsbildraum „Flächen östlich Rostocks“ mit einer geringen bis mittleren Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Dieser Landschaftsbildraum ist durch große, ausgeräumte und gering strukturierte Flächen gekennzeichnet, die durch zahlreiche Gewerbeansiedlungen, Industrieanlagen sowie Verkehrs- und Leitungstrassen beeinträchtigt werden (Kartenportal Umwelt MV, LUNG MV 2011).

Nach Datenlage des Kartenportal Umwelt MV (LUNG, 2011) soll die geplante Hähnchenmastanlage in einem landschaftlichen Freiraum mit mittlerer Bedeutung errichtet werden. In diese Kategorie fallen unzerschnittene Freiräume mit einer Größe von 600 bis 1.199 ha. Das vorliegende Gebiet besitzt weiterhin eine mittlere Bedeutung als verkehrsarmer Raum.

Das Landschaftsbild zwischen den Ortschaften Fienstorf und Öfthenhäven wird durch ein Nebeneinander aus intensiv genutzten, weiträumigen Ackerflächen und den vorhandenen Siedlungsstrukturen geprägt. Es finden sich nur wenige vertikale, das Landschaftsbild gliedernde Strukturen im Raum, so dass die Eigenart der Landschaft durch die Weiträumigkeit charakterisiert wird. In einer weiträumigen Landschaft sind anthropogene Elemente weithin sichtbar, die – sofern sie der naturraumtypischen Eigenart widersprechen – als störend empfunden werden. So wirken die im Raum vorhandenen Wind-

kraftanlagen aber auch der Kühlwasserturm des weit entfernt liegenden Kraftwerks Rostock noch als störende Elemente auf das Landschaftsbild des Vorhabensbereichs. Insgesamt ist das Landschaftsbild aufgrund der geringen Eigenart sowie der deutlichen anthropogenen Vorbelastung als gering bedeutsam zu bewerten.

Das Landschaftserleben und damit auch verbunden die Erholungseignung des Raums wird maßgeblich durch die Ausprägung der Landschaft, deren Erschließung sowie entsprechende Erholungseinrichtungen beeinflusst. Der Raum besitzt aufgrund der mäßigen Bedeutung des Landschaftsbildes und des geringen touristischen Angebotes lediglich eine geringe Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung der Anwohner. Im Vergleich zu den östlich und südlich anschließenden Landschaftsschutzgebieten ist im Bereich zwischen den Ortslagen Fienstorf und Öftenhåven die Erholungseignung der Landschaft deutlich eingeschränkt.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung des Landschaftsbildes sind am Vorhabensstandort und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden.

3. Geplantes Vorhaben

3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Der ca. 1,7 ha umfassende Vorhabensstandort liegt nördlich der Ortslage Fienstorf auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Anlagengrundstück befindet sich auf den Flurstücken 82 und 83 der Flur 1, Gemarkung Fienstorf in der Gemeinde Steinfeld und wird über den Verbindungsweg zwischen Fienstorf und Öftenhåven erschlossen. Ca. 180 m südlich der geplanten Hähnchenmastanlage befindet sich die Biogasanlage der ABG Broderstorf KG im Bau und südöstlich, in ca. 150 m Entfernung, die Hofstelle des Landwirtschaftsbetriebes Broderstorf KG.

Geplant ist die Errichtung von vier Kompaktställen mit den Maßen 90,60 m x 24,60 m. Zwischen Stall 1 und Stall 2 sowie zwischen Stall 3 und Stall 4 befinden sich zwei Anschlussräume mit der entsprechenden Technik zur Futter- und Wasserverteilung. An der südöstlichen Seite der Ställe befinden sich 2x4 Mischfuttersilos à 40 m³ (vgl. Abb. 3).

Die Haltung erfolgt auf Einstreu (Stroh). Futter und Wasser wird über entsprechende Versorgungslinien angeboten. Ein Mastzyklus dauert 35 Tage. In dieser Zeit wird ein durchschnittliches Endgewicht von 1,8-1,9 kg erreicht. Die Tiere werden als Eintagsküken eingestallt. Am Ende des Mastzyklus werden die Tiere ausgestallt (Dauer für die Gesamtanlage zwei Tage), danach wird der Stall entmistet (wiederum zwei Tage) und anschließend gereinigt und desinfiziert. Nach einigen Tagen Leerstand wird erneut eingestallt. Pro Jahr werden acht Mastzyklen durchgeführt.

Der Hähnchenmist soll zukünftig in der Biogasanlage, 180 m südlich des Vorhabensstandortes gelegen, vergoren werden. Der entstandene Gärrest wird auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen der ABG Broderstorf KG ordnungsgemäß verwertet.

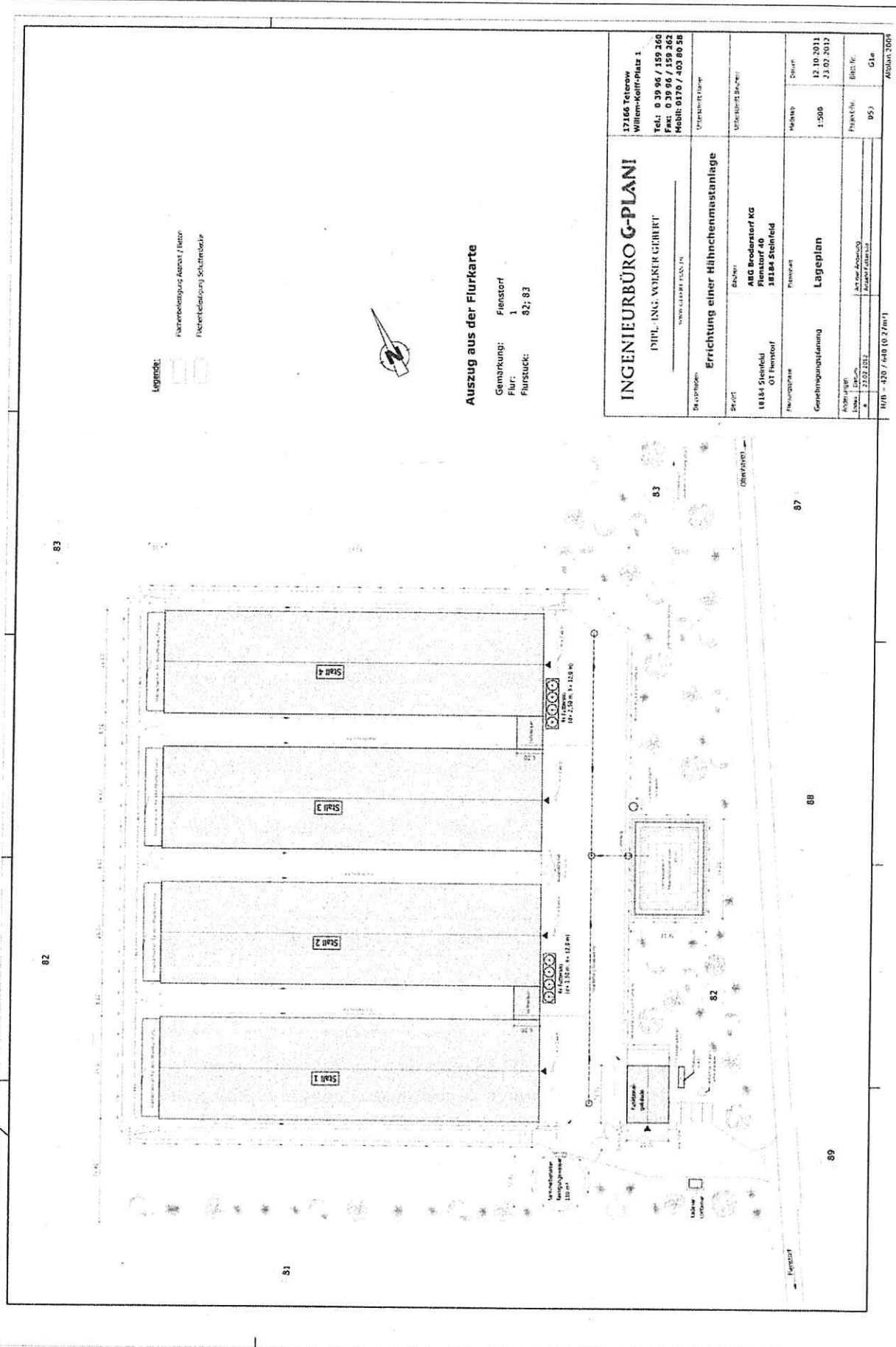


Abbildung 3: Lageplan der technischen Planung der Hähnchenmastanlage Fienstorf (unmaßstäblich) (Quelle: INGENIEURBÜRO G-PLAN, Stand Februar 2012)

000119

3.2 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe sind die Wirkfaktoren eines Vorhabens zur Abschätzung der von dem Vorhaben ausgehenden möglichen erheblichen Beeinträchtigung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu betrachten. Die Wirkfaktoren lassen sich bei einer Differenzierung nach zeitlichen Aspekten dabei grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktoren durch den Bau des Vorhabens (baubedingte Wirkungen) sind auf die Dauer des Baubetriebes zur Herstellung des Vorhabens befristet.
- Wirkfaktoren aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen). Es handelt sich in der Regel um lang anhaltende Wirkungen während des gesamten zeitlichen Bestandes des Vorhabens.
- Wirkfaktoren durch das Betreiben des Vorhabens (betriebsbedingte Wirkungen). Auswirkungen durch Betrieb und Unterhaltung der Verkehrsanlage sind ebenfalls lang anhaltend und entstehen während der gesamten Betriebsphase des Vorhabens.

Wirkfaktoren sind hierbei Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt in ihren Bestandteilen und Wechselwirkungen haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Wirkfaktoren erfahren, dar.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe des geplanten Vorhabens werden folgende Wirkungen zugrunde gelegt:

- bau- und anlagebedingter Biotopverlust am Anlagenstandort, hier insbesondere landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerbiotope,
- immissionsbedingte mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen im Umfeld der Hähnchenmastanlage,
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen im Umfeld der Anlage durch die Anwesenheit von Menschen im Anlagenbereich, durch Fahrzeugbewegungen sowie Lärmemissionen der Anlage,
- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion.

3.3 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Schutzgut Boden

Mit der Realisierung des Bauvorhabens ist die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche (1,7 ha) verbunden. Die Neuversiegelung durch die baulichen Anlagen beläuft sich auf eine Flächengröße von 13.285 m².

Der Boden als oberster, belebter Teil der Erdkruste steht in engen Stoff- und Energiekreisläufen mit der Atmo- und Hydrosphäre, er ist Lebensraum vieler Bodenorganismen und Lebensgrundlage für Flora und Fauna. Durch die Flächeinanspruchnahme werden diese Bodenfunktionen nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus sind durch vorhabensbedingte Emissionen auch im anlagen nahen Umfeld Einträge in Form von Stickstoff und Ammoniakemissionen der geplanten Anlage in den Boden zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Pufferfunktion des Bodens, sind diese Einträge allerdings nicht als erheblich zu bewerten. Gemäß Düngeverordnung sind Nährstoffgehalte und -einträge bei der Bemessung der Düngergaben zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden sowohl durch den erhöhten Versiegelungsgrad als auch durch die betriebsbedingten Stoffeinträge hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind allerdings nicht zu prognostizieren. Zum einen sind Stoffverfrachtungen in das Grundwasser vor dem Hintergrund der prognostizierten Deposition und der Pufferkapazität des Bodens nicht zu erwarten, zum anderen wird die Grundwasserneubildungsrate trotz eines leicht erhöhten Versiegelungsgrades nicht maßgeblich verändert.

Die Carbäk als nach der WRRL berichtspflichtiges Gewässer befindet sich 930 m südlich der HMA. Der maximale Stickstoffeintrag aus der HMA in das Fließgewässer beträgt pro Jahr 0,27 kg/ha. Bei Annahme einer durchschnittlichen wasserführenden Breite von 2,0 m werden auf einer Länge von ca. 4.000 m mit einem durchschnittlichen Stickstoffeintrag von 0,15 kg/ha*a insgesamt pro Jahr max. 0,12 kg Stickstoff eingetragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den steten Fluss (Austausch von Nährstofffrachten) und Selbstreinigungsprozessen der zusätzliche, äußerst geringe Eintrag durch die HMA zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität führen wird.

Stoffimmissionen in die angrenzenden Oberflächengewässer sind aufgrund der chemischen Eigenschaften der Stoffe nur im Nahbereich zu erwarten; durch die erheblichen Vorbelastungen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Zusatzbelastung nicht als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu verstehen. Die mit einem erhöhten Nährstoffeintrag verbundene Veränderung der Biotopausstattung wird unter dem Schutzgut Flora & Fauna thematisiert.

Schutzgut Biotop- und Nutzungstypen sowie faunistische Funktion

Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen sowie der faunistischen Funktion sind unmittelbar mit der Inanspruchnahme von Flächen, der baubedingten Beseitigung von Biotopstrukturen sowie mit betriebsbedingten Emissionen der Anlage verbunden. Durch die Überprägung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die Lebensraumfunktion im Bereich des Vorhabensstandortes dauerhaft unterbunden. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen haben eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion, sodass es durch das Vorhaben insgesamt zu einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotop- und Nutzungstypen kommt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fauna ist festzustellen dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten sowie die europäischen Vogelarten in einem vorhabensbezogenen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu ermitteln und zu bewerten sind. Dort sind auch Maßnahmen darzustellen die geeignet sind den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Nachfolgend wird daher lediglich eine Zusammenfassung der im Artenschutzbeitrag dargestellten Sachverhalte bezüglich der Beeinträchtigung der faunistischen Funktionen besonderer Bedeutung wiedergegeben. Hinsichtlich genauerer Angaben wird auf den speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben verwiesen, der der UVU als Anlage beigelegt ist.

Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens führt bei den Bodenbrütern des landwirtschaftlichen Offenlandes Feldlerche und Schafstelze zum Verlust eines Teils ihrer Brutreviere. In Verbindung mit den vom Vorhaben ausgehenden Stör- und Scheuchwirkungen wird weiterhin der Nahbereich um die Hähnchenmastanlage in seiner Funktion als Lebensstätte deutlich beeinträchtigt. So halten störepfindliche Arten wie die Feldlerche entsprechende Abstände zu anthropogenen Strukturen ein. Bei beiden Arten, die landesweit und regional nicht im Bestand bedroht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der durch das Vorhaben verursachte Verlust von Ackerfläche durch Ausweichen in andere Bereiche kompensiert wird. Artenschutzrechtliche Verstöße werden bei den Ackerbrütern durch eine Bauzeitenregelung vermieden.

Ebenso ist die Rastgebietsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch diese Wirkungen im

anlagennahen Bereich betroffen. Allerdings handelt es sich wie o.g. um Flächen mit einer geringen Bedeutung, so dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Neben den optischen und akustischen Emissionen gehen mit dem Vorhaben Stoffdepositionen im Nahbereich der Anlage einher. Gemäß Immissionsprognose ist mit einem erhöhten Eintrag von Ammoniak und Stickstoff zu rechnen, der eine Veränderung der Biotopausstattung trotz erheblicher Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich empfindlicher Ökosysteme mittelbar bedingen kann. Drei Biotope (Biotop-Nr. 75, 78 und 81) liegen im Bereich, in dem die Zusatzbelastung überschritten wird. Weitere Prüfschritte haben aber ergeben, dass bei genauen Berechnungen die Gesamtbelastung für die Biotope den Beurteilungswert unterschreitet. Somit kann eine erhebliche Schädigung durch die Deposition von Stickstoff und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden (UVU, ECO-CERT 2011b).

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist wie o.a. insbesondere auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die national besonders geschützten Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume einzugehen. Dies betrifft vorliegend die Amphibienarten Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch sowie die Reptilienart Ringelnatter.

Eine Beeinträchtigung der Ringelnatter durch das geplante Vorhaben kann vorliegend ausgeschlossen werden, da am direkten Vorhabensstandort keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden sind.

Bei den Amphibienarten Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch handelt es sich um weitverbreitete Arten, die im Untersuchungsgebiet zahlreiche Lebens- und Fortpflanzungsstätten besitzen. Von den Amphibien genutzte Lebensräume werden durch das geplante Vorhaben nicht direkt überprägt. Aufgrund der im Umfeld vorhandenen gleichwertig ausgestatteten Amphibienlebensräume sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Grasfrosch nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigungen für nach nationalem Recht besonders geschützte Amphibienarten können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch die baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe von ca. 12 m verursacht. Aufgrund der Weiträumigkeit der Landschaft sind vertikale Strukturen weit hin sichtbar. Trotz des geringen Wertes des Landschaftsbildes im Raum Fienstorf Öftenhåven sind erhebliche Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild zu erwarten. Diese werden durch die geplante Eingrünung mit Gehölzen und die vorgesehene angepasste Farbgebung der Anlage insgesamt auf ein unerhebliches Maß gemindert.

4. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die nachfolgenden Maßnahmen tragen dem gesetzlichen Gebot Rechnung, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

4.1 Maßnahmen des Vorhabensträgers

Von Seiten des Vorhabensträgers werden bei der Umsetzung des Vorhabens folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet.

Bündelung von Nutzungen

Durch die Anordnung der Hähnchenmastanlage im Nachbereich der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstätte der ABG Broderstorf KG sowie der Biogasanlage wird eine Bündelung mit bestehenden Nutzungen erzielt und eine Zersiedelung vermieden. Eine Nutzung von Flächen in der Ortslage ist aus Immissionsschutzgründen nicht möglich. Das Vorhaben muss deshalb im Außenbereich errichtet werden. Die Hähnchenmastanlage steht in direkter Nutzungsbeziehung zur Biogasanlage. Zum einen wird der anfallende Hähnchenmist in der Biogasanlage vergoren, zum anderen wird die produzierte Wärme dem Mastbetrieb zugeführt.

Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß

Mit dem Bündelungsansatz wird zudem die Neuversiegelung bzw. die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Der Vorhabensstandort liegt direkt an einer kommunalen Straße und ist bereits an das Verkehrsnetz angeschlossen. Zusätzliche Flächenversiegelungen durch Verkehrsverbindungen oder weitere Lagerflächen sind nicht erforderlich. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von Boden durch die parallele Anordnung der vier Ställe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Verminderung von Lärm-, Geruchs- und Stoffemissionen

Die Hähnchenmastanlage wird nach neuestem Stand der Technik errichtet und damit das Risiko von Umweltbeeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Maß reduziert. Durch eine Gewährleistung einer trockenen Einstreu über die gesamte Haltungsperiode, durch die Optimierung des Stallklimas (durch eine Kombination aus Heizung/Kühlung und Lüftung) und durch die an den Giebelseiten eingelassenen Abluftventilatoren werden Maßnahmen zur Minderung der Emissionen getroffen. Außerdem ist zu erwähnen, dass das Festmistlager sich nicht am Vorhabensstandort befindet. Die Lagerhalle für den Hähnchenmist befindet sich auf dem Gelände der südlich gelegenen Biogasanlage. Es ist eine abgedeckte bzw. geschlossene Lagerung vorgesehen, wodurch die betriebsbedingten Geruchs-, Stickstoff- und Ammoniakemissionen der Anlage zwischen 70 und 85 % vermindert werden können. Das Transportaufkommen und damit verbundene Lärmemissionen werden durch die Bündelung der Nutzungen und kurze Transportwege ebenfalls reduziert. Die Lüftungsanlage als Hauptemissionsquelle der Anlage befindet sich auf der von der Straße abgewandten Seite.

Landschaftsgerechte Eingrünung der Anlage

Durch eine angemessene farbliche Gestaltung der Anlagenteile mit hohem Anteil grüner bis grauer Farbtöne kann eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen. Die im Zuge der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehene Eingrünung der Anlage durch eine Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten trägt weiterhin zu einer Minderung der Vorhabenswirkungen auf das Landschaftsbild bei.

4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen ergeben sich aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen. Sie werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum vorliegenden Vorhaben beschrieben und sind in die Genehmigungsunterlagen des geplanten Vorhabens zu übernehmen. Die Maßnahmen unterliegen nicht dem gesetzlichen Abwägungsgrundsatz und sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens zwingend zu betrachten.

Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Individuentötungen sowie direkten und indirekten baubedingten Beeinträchtigungen von Brutstätten vorkommender am Boden ist die Baufläche außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten zu räumen. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von Mitte März bis Ende August. Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, muss die Baufläche bzw. die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 50 m um das Baufeld) direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an das LUNG M-V zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

5. Kompensationsumfang und Maßnahmen für die Kompensation

5.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Nachfolgend wird die Eingriffsermittlung für das geplante Vorhaben unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999, Stand der Überarbeitung 2002) erstellt. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt auf der Grundlage der durch das BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN, Rostock im Mai 2010 am Vorhabensstandort erfassten Biotoptypen und den Unterlagen der technischen Planung (Stand Februar 2012).

Das Kompensationserfordernis wird durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung ermittelt. Dieses beinhaltet auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild. Sonderfunktionen waren nicht zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs enthält folgende Tabelle 1. Die in der Tabelle enthaltenen Flächenangaben ergeben sich durch Überlagerung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen mit dem Biotopbestand.

Die entsprechenden Konflikte sind im Plan Nr. 1 gekennzeichnet.

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsumfangs für das geplante Vorhaben

Konflikt	Beschreibung betroffener Biotoptyp und Art der Beeinträchtigung	Fläche in m ²	WS ¹	ZVS ²	KE ³	KF ⁴	WF ⁵	KFAE ⁶ in m ²
K1	ACL - Sand- und Lehacker, bau- und anlagebedingter dauerhafter Biotopverlust, versiegelte Flächen < 50 m	3.473	1	0,5	1,5	0,75	1	3.907
K2	ACL - Sand- und Lehacker, bau- und anlagebedingter dauerhafter Biotopverlust, versiegelte Flächen < 200 m	9.812	1	0,5	1,5	1	1	14.718
K3	ACL - Sand- und Lehacker, Biotopverlust, Freiflächen innerhalb der Anlage	3.735	1	-	1	1	1	3.735
Gesamt		17.020						22.360

Erläuterungen der Abkürzungen:

¹WS = Biotopbewertung (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

²ZVS = Zuschlag bei Vollversiegelung, Faktor 0,5 (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

³KE = Kompensationserfordernis inkl. Versiegelungszuschlag (ZVS) (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

⁴KF = Korrekturfaktor bei bestehenden Beeinträchtigungen (siehe LUNG MV 1999, Stand 2002)

⁵WF = Wirkungsfaktor, bei totalem Biotopverlust beträgt der Wirkungsfaktor 1, bei mittelbarer Beeinträchtigung beträgt der Wirkungsfaktor 0,5 (siehe LUNG MV 1999, Stand 2002)

⁶KFAE = Kompensationsflächenäquivalent / Kompensationsbedarf (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999, Stand der Überarbeitung 2002) wird ausgehend von den Werteinstufungen (WE) der vom Eingriff betroffenen Biotope ein Kompensationserfordernis (KE) für die einzelnen Biotoptypen ermittelt. Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne in Form von Kompensationswertzahlen vorgegeben. Vorliegend sind durch das Vorhaben Biotope mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen, so dass Kompensationswertzahlen aus dem unteren bis mittleren Bereich der Bemessungsspanne in Ansatz gebracht werden. Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält darüber hinaus bei den Konflikten K1 und K2 die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZVS).

Durch den Korrekturfaktor (KF) bzw. Freiraumbeeinträchtigungsgrad soll das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Die Biotope sind durch die angrenzende Straße beeinflusst (Entfernung zu Störquellen 0 - 50 m), so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen und ein Korrektur-

faktor von 0,75 in die Berechnung einzustellen ist (K1). Bei Biotopflächen, die zwischen 50 und 200 m von einer wertmindernden Vorbelastung entfernt sind, wird mit einem Korrekturfaktor von 1 gerechnet (K2, K3). Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis“. Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei mittelbaren Beeinträchtigungen und Funktionsverlusten ohne Biotopbeseitigung 0,1 bis 0,9 und bei Erhalt 0. Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFAE), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{KFAE} = \text{Biotopfläche} * \text{KE} * \text{KF} * \text{WF}$$

Aus der Berechnung ergibt sich insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von 22.360 (Basiseinheit m²)

Gemäß § 15 (2) BNatSchG sollen die betroffenen Funktionen ausgeglichen oder ersetzt werden. Ein Ausgleich durch Entsiegelung ist vorliegend nicht möglich, weil entsprechende Flächen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin wurden dem Bau der Biogasanlage im örtlichen Umfeld bereits landschaftspflegerische Maßnahmen zugeordnet (s. Plan Nr. 2), so dass die Möglichkeiten für weitere Maßnahmen vor Ort begrenzt sind. Geplant ist die Eingrünung der Anlage mit einer Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern als Maßnahme zur Kompensation für das Landschaftsbild. Darüber hinaus ist eine vorhabenferne Ersatzmaßnahme im betroffenen Naturraum geplant. Dabei handelt es sich um die Dauerstilllegung einer Ackerfläche verbunden mit der Anpflanzung einzelner Strauchgruppen. Die Maßnahme dient auf der Fläche der langfristigen Renaturierung der Boden- und Biotopfunktion, kommt insofern den hauptsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen zugute.

5.2 Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

Im folgenden Text werden die zur Kompensation der unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen beschrieben. Dabei werden Angaben zur naturschutzfachlichen Eignung und dem Entwicklungsziel der Maßnahmen gemacht sowie allgemeine Hinweise zum zu verwendenden Pflanzenmaterial sowie zur Anlage und Pflege der vorgesehenen Maßnahmen gegeben. Eine Darstellung der geplanten Kompensationsmaßnahmen kann beiliegendem Lage- und Übersichtsplan (Plan Nr. 2) entnommen werden.

Maßnahme Nr. 1

Anlage einer Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten zur Eingrünung der Hähnchenmastanlage auf Flurstück 82 und 83, Flur 1, Gemarkung Fienstorf

Auf den genannten Flurstücken ist an der Ost- und Südseite der geplanten Hähnchenmastanlage die Anpflanzung eines Gehölzbestandes aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten vorgesehen. Die geplante Gehölzpflanzung besitzt an der Südseite der HMA eine Länge von ca. 150 m und eine Breite von 6-10 m. An der Ostseite entlang der Verbindungsstraße zwischen Öftenhåven und Fienstorf hat die Gehölzpflanzung eine Länge von 167 m. Ihre Breite variiert in unterschiedlichen Abschnitten mit 5-40 m.

In der auf dem Übersichtsplan der Kompensationsmaßnahmen mit der Maßnahmennummer 1 bezeichneten Fläche ist eine Gehölzpflanzung aus gebietseigenen Bäumen (Hochstamm, 3x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang) und Sträuchern (60-100 cm, 2x verpflanzt) nach Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je 200 m² sind 100 Sträucher zu verwenden. In einem Pflanzabstand von jeweils 10-12 m ist ein Laubbaum entsprechend der Artenliste in die Strauchpflanzung einzubringen und dauerhaft zu erhalten. Aufgrund des hohen Stickstoffeintrags in unmittelbarer Nähe zur Hähnchenmastanlage sollen keine Gehölze und Sträucher verwendet werden, die natürlicherweise stickstoffarme Standorte bevorzugen.

Begründung und Ziel der Maßnahme

Durch die Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern der geplanten Hähnchenmastanlage wird eine Minderung der von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht. In geringem Umfang können durch die Anlage des Gehölzbestandes weiterhin Lebensräume für weniger störungsempfindliche Tierarten geschaffen werden.

Maßnahme Nr. 2Dauerstilllegung von Ackerfläche auf dem Flurstück 56, Flur 2 Gemarkung Fresendorf

Die im Plan Nr. 2 dargestellte Teilfläche des Flurstücks 56 mit einer Größe von 9.754 m² ist dauerhaft stillzulegen und der Sukzession zu überlassen. Durch eine einmalige Mahd im September/Oktobre jedes Jahres soll der Offenlandcharakter der Fläche erhalten werden. Die Fläche ist im Gelände auf der Ostseite durch Pfähle dauerhaft zu kennzeichnen.

Auf der Fläche sind drei Gehölzgruppen mit je 100 m² Größe aus Sträuchern (60-100 cm, 2x verpflanzt) der Arten Hundsrose, Hasel und Schlehe anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Je 100 m² sind 50 Sträucher zu pflanzen.

Begründung und Ziel der Maßnahme

Durch die Maßnahme soll eine extensiv genutzte bis naturnahe Teilfläche im Offenland geschaffen werden, die als Habitat und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten dienen kann. In den Strauchgruppen können sich u.a. in Gehölzen frei brütende Vogelarten ansiedeln. Auf den Freiflächen mit Brachevegetation haben typische Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Grauammer günstige Reproduktionsbedingungen. Die Fläche steht räumlich im Zusammenhang mit anderen Flächen des Naturschutzes (Ökokontoflächen). Eine weitere Nutzung der verbleibenden Flächen des Flurstücks 56 als Kompensationsfläche ist beabsichtigt.

Pflanzliste mit Angaben der für die Gehölzpflanzungen der Maßnahme 1 zu verwendenden Baum- und Straucharten

Bäume (Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang)

<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn	<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	- Vogelbeere
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn	<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommerlinde
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche	<i>Ulmus minor</i>	- Feldulme
<i>Malus sylvestris</i>	- Holzapfel		
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche		

Sträucher (Qualität: 60-100 cm, 2x verpflanzt)

<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel	<i>Rhamnus cathartica</i>	- Echter Kreuzdorn
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuss	<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn	<i>Ribes nigrum</i>	- Schwarze Johannisbeere
<i>Crataegus laevigata</i>	- Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Euonymus europaea</i>	- Pfaffenhütchen	<i>Rosa rubiginosa</i>	- Weinrose
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche	<i>Salix caprea</i>	- Sal-Weide
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe	<i>Viburnum opulus</i>	- Gemeiner Schneeball

Hinweise und Anforderungen bei der Anlage und Pflege von Gehölzpflanzungen

Um die aufgeführten Entwicklungsziele zu erreichen und die volle Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen sicher zu stellen sind bei der Umsetzung der geplanten Gehölzpflanzungen folgende Anforderungen zu beachten:

- Pflanzung im März/April bzw. bevorzugt Mitte Oktober bis Mitte November, spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme,
- Verwendung von Pflanzware norddeutscher Provenienz, die den Qualitätskriterien des Bundes deutscher Baumschulen entspricht,
- Bei der Pflanzung den Boden in der Pflanzgrube verbessern, Pflanzfläche bzw. Baumscheibe (bei Bäumen mind. 1 m²) mulchen (mit begleitender Stickstoffdüngung), pro Baum einen unveriegelten Wurzelraum von mindestens 12 m² dauerhaft freihalten,
- Bäume fachgerecht verankern,
- Abnahmefähiger Zustand der Fertigstellung nach DIN 18916 bei Durchtrieb in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode und Ausfall an Pflanzen < 5 %; bei den Bäumen sind keine Verluste zulässig,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege insgesamt mindestens drei Jahre mit Freistellung der Jungpflanzen von Konkurrenzuchs (Gras bzw. Stauden), Bewässerung bei anhaltender Trockenheit (bis zu achtmal pro Jahr kalkulieren, mind. 25 l/m² Pflanzfläche und Bewässerungsgang und 100 Liter/Baum und Bewässerungsgang). Die Sträucher und Baumkronen sind bei der Pflanzung und während der Pflege fachgerecht zu beschneiden.
- Einzäunung der Pflanzflächen gegen Wildverbiss bis zum Erreichen einer gesicherten Kultur.

5.3 Angaben zum Eigentum und zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen

Die Flächen der Maßnahmen Nr. 1-2 sind Eigentum des Vorhabenträgers. Die Eigentumsnachweise für die Kompensationsflächen werden der Genehmigungsbehörde gesondert vorgelegt. Es erfolgt zur dauerhaften Sicherung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz die Eintragung einer Dienstbarkeit oder einer Baulast in das Grundbuch zugunsten des Landkreises Rostock.

5.4 Bilanzierung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt analog zur Eingriffsbilanzierung durch Berechnung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999, Stand der Überarbeitung 2002). Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ist in der nachfolgenden Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 2: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Nr. der Maßnahme	Beschreibung der Kompensationsmaßnahme	Lage der Maßnahme	WS ¹	KWZ ²	LF ³	Fläche in m ²	KFAE ⁴
1	Anlage einer Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten zur Eingrünung der Hähnchenmastanlage	Gemarkung Fienstorf, Flur 1, Flurstück 82, 83	2	3,0	0,3	5037	4.533
2	Umwandlung von Acker zu Dauerbrache	Gemarkung Fresendorf, Flur 2, Flurstück 56	2	2,0	0,9	9.454	17.017
	Anlage von drei Strauchgruppen à 100 m ²		2	3,0	0,9	300	810
Gesamt						14.791	22.360

Erläuterungen der Abkürzungen:

¹WS = Wertstufe der Kompensationsmaßnahme (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

²KWZ = Kompensationswertzahl (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

³LF = Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahme (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

⁴KFAE = Kompensationsflächenäquivalent (nach LUNG MV 1999, Stand 2002)

Den erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung der Zielbiotope der Kompensationsflächen wurden die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführten Wertstufen (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen voraussichtlichen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet.

Die gewählten Kompensationswertzahlen für die vorgesehenen Gehölzpflanzungen von 3,0 liegen im mittleren bis oberen Bereich der Spanne, aufgrund der in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ geforderten hohen Pflanzqualitäten. Bei der Sukzessionsfläche liegt die KWZ am unteren Rand der Spanne aufgrund des auf die Gesamtfläche bezogenen im Vergleich zu einer Gehölzpflanzung geringeren Wertsteigerung.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen sind zu erwartende Einflüsse auf die Biotopentwicklung zu berücksichtigen. Bei der zur Eingrünung der Anlage vorgesehenen Gehölzpflanzung muss mit den größten Beeinträchtigungen gerechnet werden, da sich der Gehölzbestand im Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens befindet. Dementsprechend wird hier ein Leistungsfaktor der Maßnahme von 0,3 in Ansatz gebracht. Bei der Fläche „Fresendorf“ kann es durch den benachbarten Schießplatz zu geringen Störungen kommen (Leistungsfaktor 0,9).

Der Wert und Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFAE), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{Kompensationsflächenäquivalent (KFAE)} = \text{Fläche der Maßnahme} * \text{KW} * \text{LF}$$

Es ergibt sich ein Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahmen von 22.360 (Basiseinheit m²).

00012921

5.5 Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationsmaßnahmen

Nach der Bilanzierung der Eingriffe (s. Tabelle 1) ist für die Kompensation ein Flächenäquivalent von insgesamt **22.360 (Basiseinheit m²)** erforderlich. Dem gegenüber steht die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen (s. Tabelle 2), die ein Flächenäquivalent von **22.360 (Basiseinheit m²)** ergibt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Eingriff mit den vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden kann.

5.6 Fazit

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensieren.

Die in Kap. 4.2 beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zwingend umzusetzen.

6. Literatur

Literatur

- BUND DEUTSCHER BAUMSCHULEN: Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. <http://www.bund-deutscher-baumschulen.de>.
- ELLENBERG, H., WEBER, H.E., DÜLL, R., WIRTH, V., WERNER, W., PAULIßEN, D. (1992): "Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa", Scripta Geobotanica 18.
- I.L.N. & IFAÖ (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt – Heft 2, Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999, Stand der Überarbeitung 2002): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schwerin.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 7. Lieferung. Bad Godesberg.

Daten und Karten

- BENDFELDT HERRMANN FREANKE (BHF) LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012a): Bau und Betrieb einer Hähnchenmastanlage am Standort Fienstorf (Gemarkung Fienstorf, Flur 1, Flurstück 82 und 83). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Schwerin.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. NORBERT BRIELMANN (2011): Neubau einer Hähnchenmast- und Biogasanlage bei Fienstorf (Landkreis Bad Doberan) - Bestanderfassung der Avifauna, Amphibien & Reptilien und Flora & Vegetation. Rostock: 90 S.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. NORBERT BRIELMANN (2012): Ergänzung des Kartierberichtes zum Vorhaben Neubau einer Hähnchenmast- und Biogasanlage bei Fienstorf (Landkreis Bad Doberan) – Zug- und Rastvogelkartierung im Jahr 2011. Rostock: 17 S.
- ECO-CERT (2011a): Geruchs-Immissionsprognose zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage am Standort Fienstorf/Landkreis Rostock, 22 S.
- ECO-CERT (2011b): Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage am Standort Fienstorf/Landkreis Rostock, 23 S.
- ECO-CERT (2011c): Staub-Immissionsprognose zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage am Standort Fienstorf/Landkreis Rostock, 17 S.
- ECO-CERT (2012): Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage nach 7.1 c) Spalte 1. 34 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Mittleres Mecklenburg / Rostock, Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Kartenportal Umwelt M-V. www.umweltkarten.mv-regierung.de
- GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Übersichtskarte 1 : 500.000 – Böden. Schwerin.

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1994): Übersichtskarte 1 : 500.000 – Oberfläche. Schwerin.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.
- BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (August 2002).- Beuth Verlag.
- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Ausgabe 2002, Beuth-Verlag Berlin.
- EEG – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170)
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- TA LUFT - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605).
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Aufgestellt:

Schwerin, den 12. Juni 2012

Unterschrift:



BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE

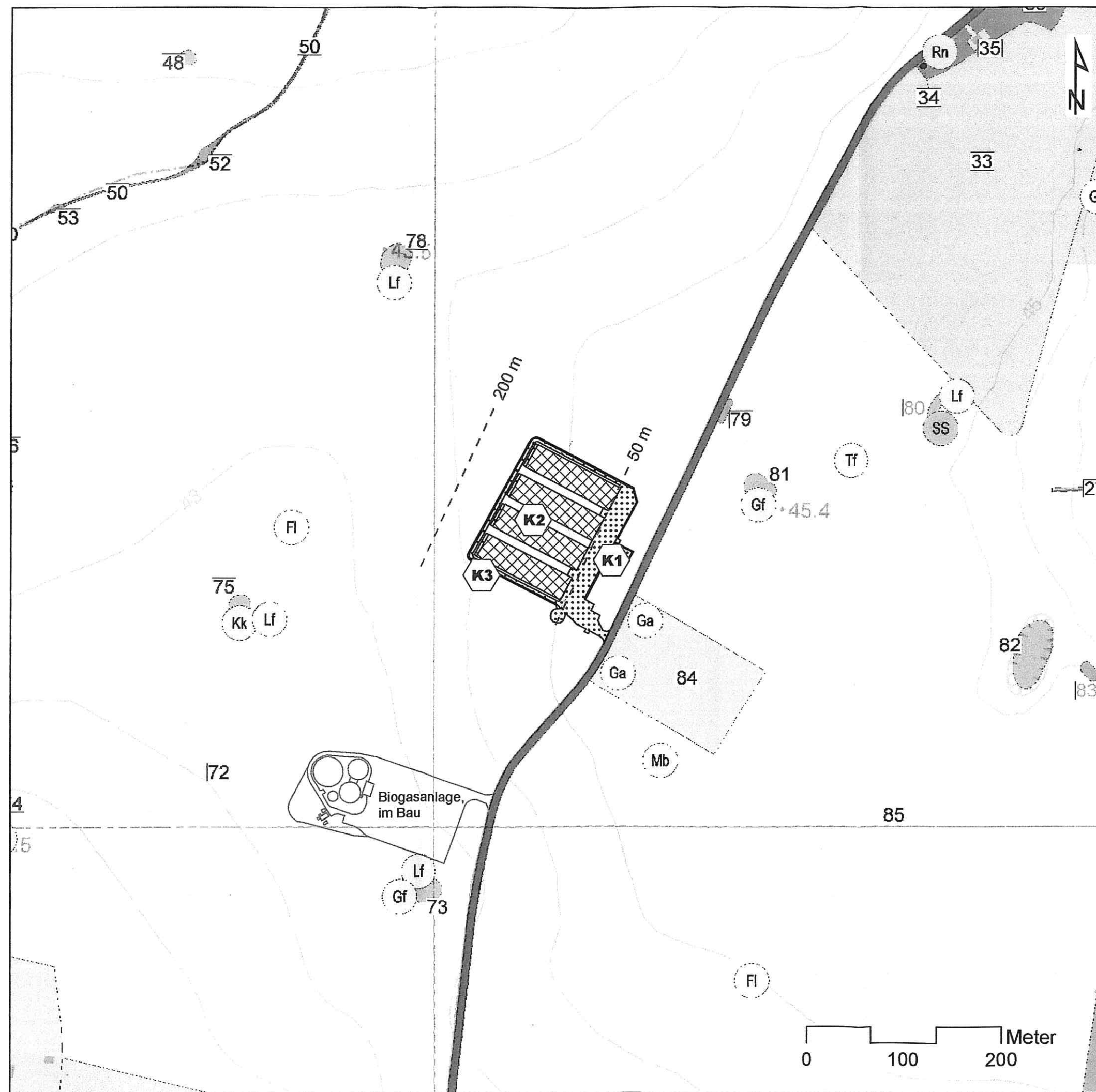
LandschaftsArchitekten BDLA

Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



000133



Biotoptypen, Fauna

- 1.10.3 WXS Sonstiger Laubholzbestand heimische
- 2.1.4 BLR Ruderalgebüsch
- 2.3.1 BHF Strauchhecke
- 2.3.3 BHB Baumhecke
- 2.4.1 BWW Windschutzpflanzung
- 2.6.1 BRG Geschlossene Baumreihe
- 2.6.3 BRL Lückige Baumreihe
- 2.6.5 BRJ Neuanpflanzung einer Baumreihe
- 2.7.1 BBA Älterer Einzelbaum
- 4.3.3 FBG Geschädigter Bach
- 4.5.2 FGB Graben mit intensiver Instandhaltung
- 4.5.3 FGX Graben, trockengefallen oder zeitweili
extensiver oder keine Instandhaltung
- 5.4 SE Nährstoffreiche Stillgewässer
- 5.4.3 SEL Wasserlinsen-, Froschbiss- und
Krebsscheren-Schwimmdecke
- 5.5 SP Nährstoffüberlastete Stillgewässer
- 5.6.3 SYL Feuerlöschteich
- 6.5.2 VWD Feuchtgebüsch stark entwässerter Sta
- 6.6.5 VSZ Standorttypischer Gehölzsaum an Flie
- 9.1.7 GFD Sonstiges Feuchtgrünland
- 9.2.2 GMW Frischweide
- 9.2.3 GMA Artenarmes Frischgrünland
- 9.3.1 GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten
- 9.3.2 GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten

000134

K 1

Verlust von 3473 m² Intensivacker im Nahbereich vor-
handener Störquellen durch anlagebedingte Vollversiegelung
beim Bau Stallanlage

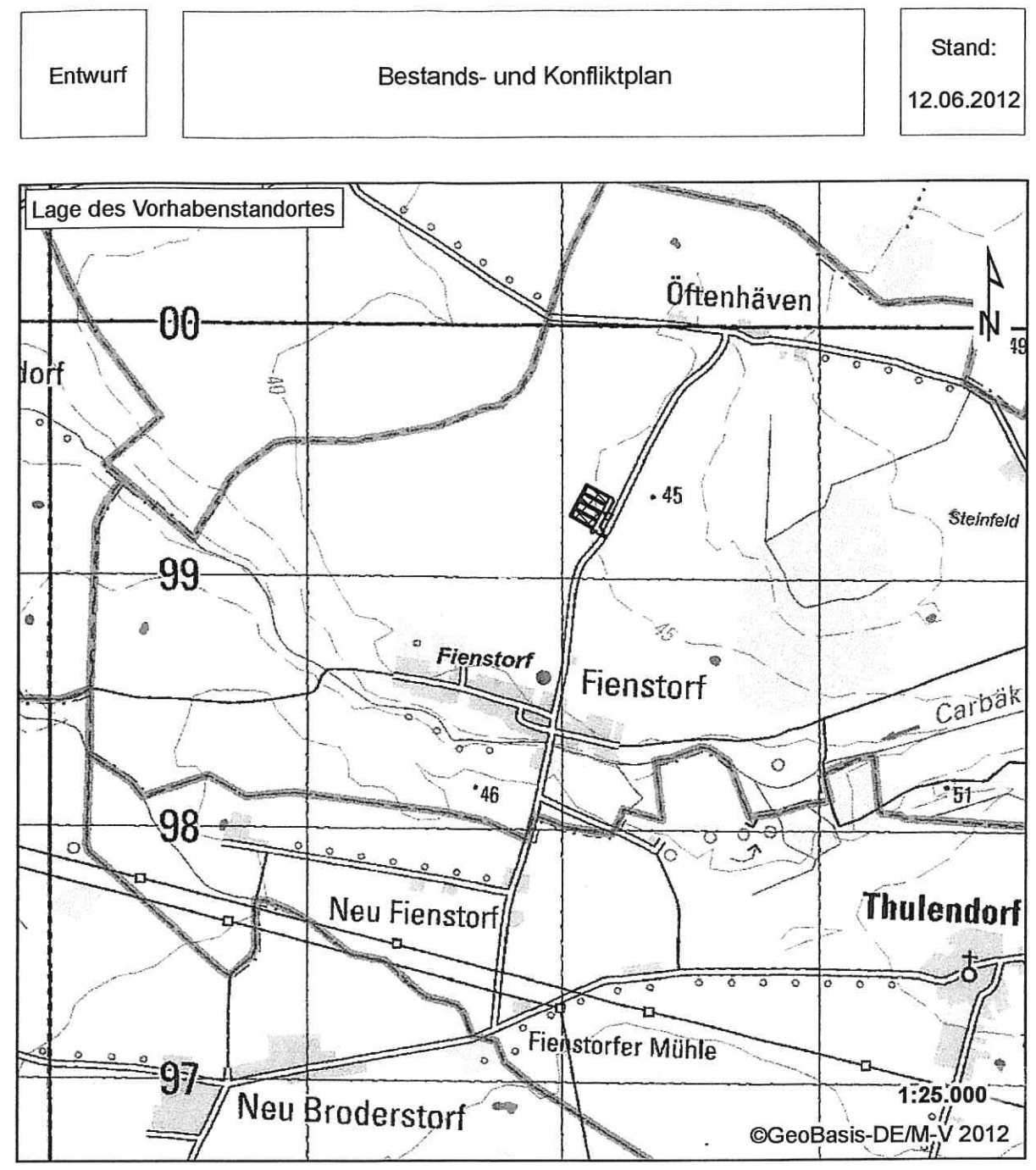
K 1

Vc
Vc

Substratbestand heimischer Arten		10.1.3 RHU	Rudera Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
Waldschicht	§ 20*	12.1.2 ACL	Lehm- bzw. Tonacker
Waldfläche	§ 20*	13.2.3 PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
	§ 20*	13.9.1 PZO	Sportplatz
		14.5.1 ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet
Waldpflanzung		14.5.4 ODE	Einzelgehöft
Waldne Baumreihe	§ 19*	14.7.3 OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
Waldreihung	§ 19*	14.7.5 OVL	Straße
Waldung einer Baumreihe		14.10.5 OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
Waldbaum	§ 18*		
Waldstrasse		12	Nr. einer Biotopstruktur
Waldintensiver Instandhaltung		18	Nr. einer nach §§ 18, 19, 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotopstruktur
Waldkegefallen oder zeitweilig wasserführend, der keine Instandhaltung		20	Nr. einer Biotopstruktur die nach FFH-RL einem Lebensraumtyp zuzuordnen ist
Waldstille Stillgewässer	§ 30*	Bk	Fundort einer gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelart: Brutvogel
Waldn-, Froschbiss- und n-Schwimmdecke	§ 20, 30*	Mb	Fundort einer gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelart: Nahrungsgast
Waldbelastete Stillgewässer		GS	Fundort einer gefährdeten bzw. streng geschützten Pflanzenart
Waldschicht		Tf	Fundort einer gefährdeten bzw. streng geschützten Amphibienart
Waldschicht stark entwässerter Standorte		Rn	Fundort einer gefährdeten bzw. streng geschützten Reptilienart
Waldscher Gehölzsaum an Fließgewässern	§ 20*		
Waldmuchtgrünland			
		K1	Konflikt mit lfd. Nr., Erläuterung siehe Kästen
		- - -	Abstand zu vorhandenen Störquellen
			Flächennutzung des geplanten Vorhabens
		XXXX	Gebäude
		XXXX	Befestigte Flächen
		□	Unbefestigte Flächen

(Daten: Büro für ökologische Studien, Dr. Briemann, Rostock, 2011, s. Anlagen 3 und 4.

Verlust durch Vollversiegelung	K 2	K 3
	Verlust von 9812 m² Intensivacker durch anlagebedingte Vollversiegelung beim Bau Stallanlage	Anlagebedingter Verlust von 3735 m² Intensivacker ohne Versiegelung

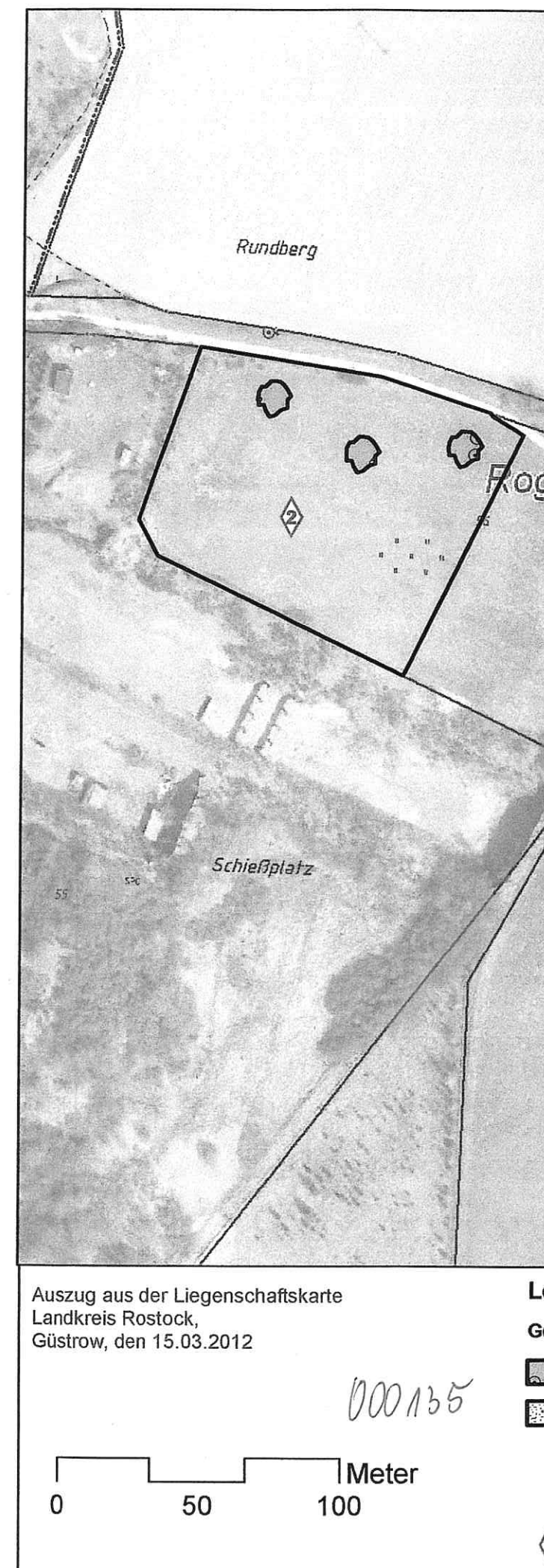
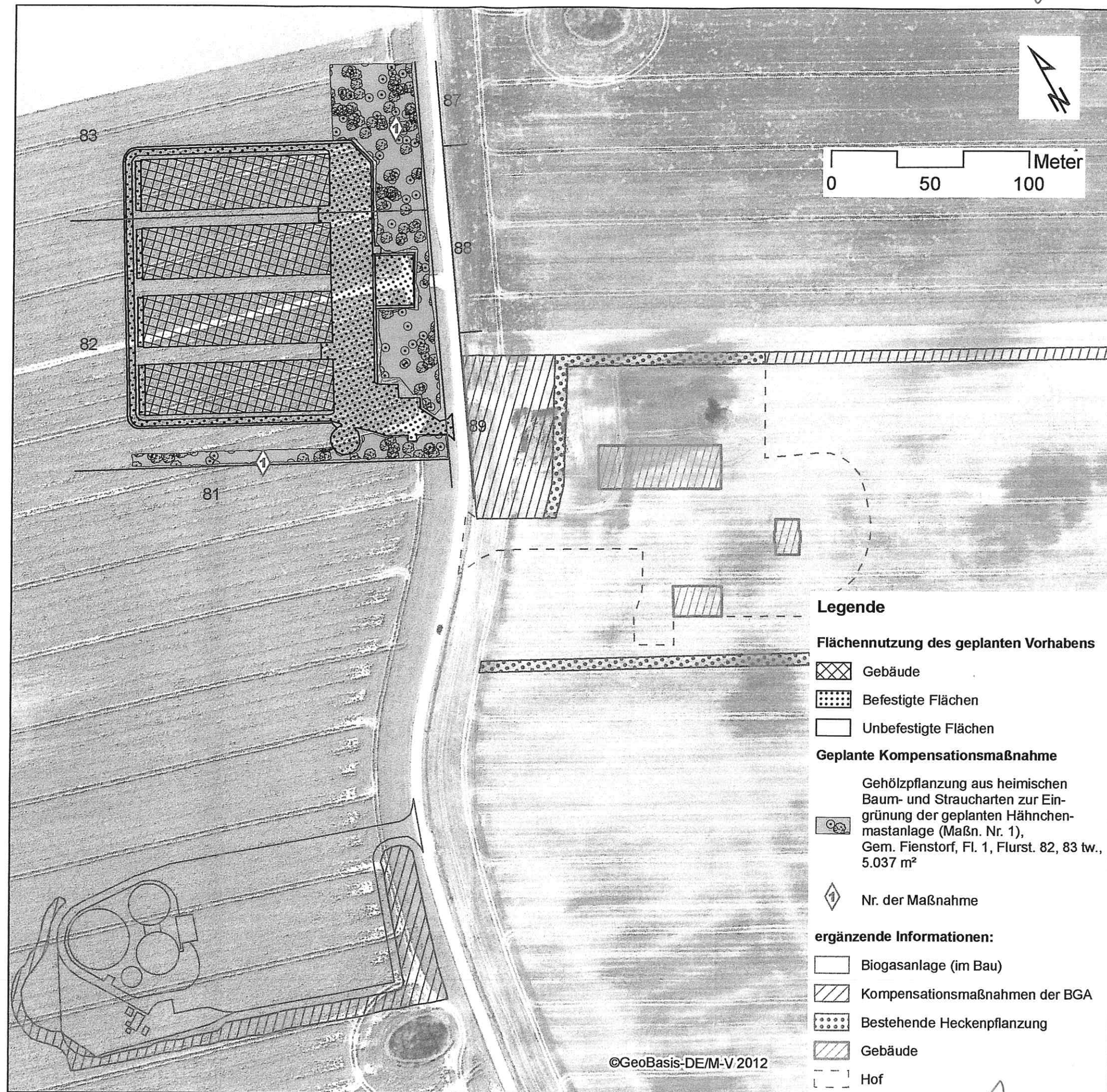


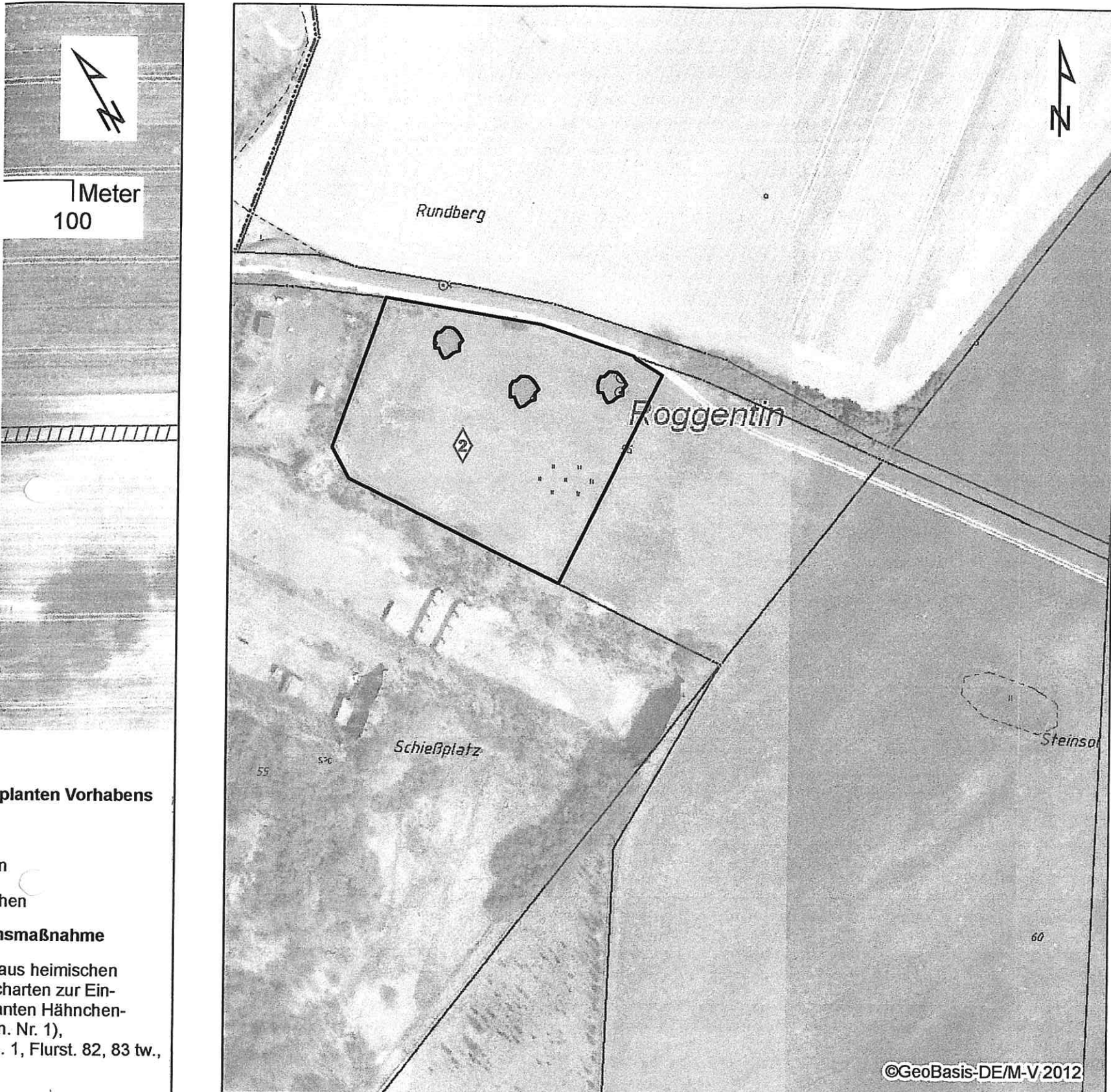
ABG Broderstorf KG

Bau und Betrieb einer Hähnchenmastanlage
in der Gemeinde Steinfeld, OT Fienstorf, LK Rostock

Auftraggeber:	ECO-CERT Teerofen Haus 3, 19395 Karow	Plan-Nr: 1
Auftragnehmer:	BENDFELDT HERRMANN FRANKE LandschaftsArchitekten BDLA Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin	Maßstab: 1:4.000

000134





planen Vorhabens

n

hen

nsmaßnahme

aus heimischen

charten zur Ein-

anten Hähnchen-

n. Nr. 1),

l. 1, Flurst. 82, 83 tw.,

e

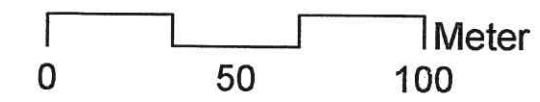
ien:

Bau)

aßnahmen der BGA

enpflanzung

Auszug aus der Liegenschaftskarte
Landkreis Rostock,
Güstrow, den 15.03.2012



Legende

Geplante Kompensationsmaßnahme

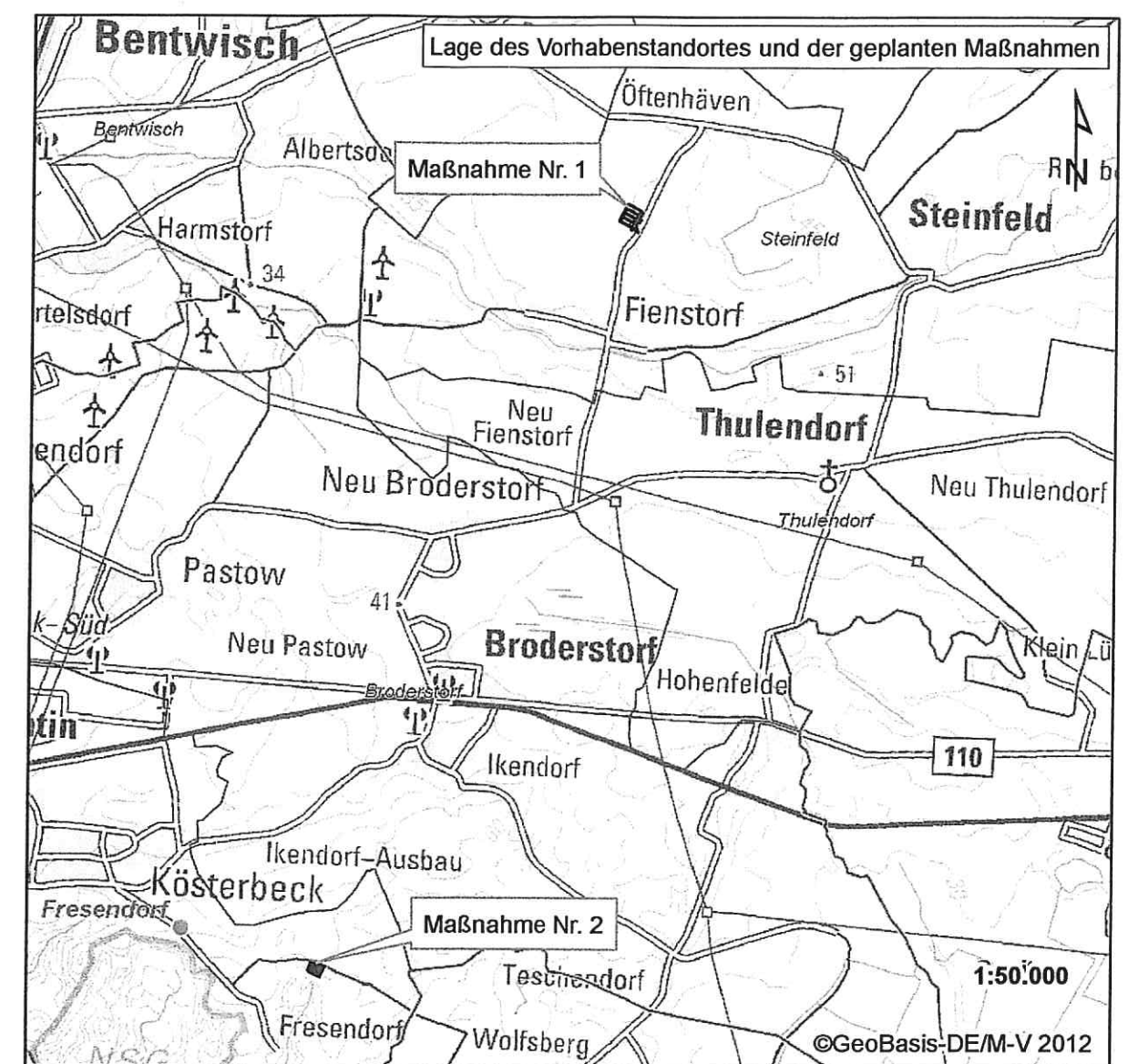
- Anpflanzung von Strauchgruppen (3 x 100 m²)
- Sukzession
- Teilfläche aus Gem. Fresendorf, Fl. 2, Flurst. 56,
insgesamt 9.754 m²
- Nummer der Maßnahme

©GeoBasis-DE/M-V 2012

Entwurf

Lage- und Übersichtsplan der
geplanten Kompensationsmaßnahmen

Stand:
12.06.2012



ABG Broderstorf KG

Bau und Betrieb einer Hähnchenmastanlage
in der Gemeinde Steinfeld, OT Fienstorf, LK Rostock

000135

Auftraggeber:	ECO-CERT Teerofen Haus 3, 19395 Karow		Auftragnehmer:	BENDFELDT HERRMANN FRANKE LandschaftsArchitekten BDLA Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin	Plan-Nr. 2
				Maßstab: 1:2.000	